

Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Informatik an der Universität Augsburg vom 2. September 2004

(ab Januar 2005 werden die Satzungsänderungen unter der homepage der Universität Augsburg: <http://www.verwaltung.uni-augsburg.de/sammlung/> veröffentlicht)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums	2
§ 3 Prüfungsausschuss	2
§ 4 Prüfer	3
§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 6 Prüfungen und Prüfungsmodule; Zeitpunkt, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen	3
§ 7 Mündliche Prüfungen	4
§ 8 Leistungspunkte und Noten	5
II. Diplomvorprüfung	
§ 9 Ziel der Diplomvorprüfung	6
§ 10 Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 11 Art und Umfang der Diplomvorprüfung	6
§ 12 Ergebnis der Diplomvorprüfung	9
§ 13 Abschluss der Diplomvorprüfung	9
III. Diplomprüfung	
§ 14 Ziel der Prüfung	9
§ 15 Zulassung zur Diplomprüfung	10
§ 16 Gliederung der Diplomprüfung und Verteilung der Leistungspunkte	10
§ 17 Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung	12
§ 18 Diplomarbeit	12
§ 19 Bewertung der Diplomarbeit	13
§ 20 Ergebnis der Diplomprüfung	13
§ 21 Abschluss der Diplomprüfung	13
IV. Schlussbestimmungen	
§ 22 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Außerkrafttreten	14

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Zu § 1 Abs. 1 APrüfO

- (1) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO).
- (2) Aufgrund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad Diplom-Informatiker Univ. (Dipl.-Inf. Univ.) beziehungsweise für Studentinnen auf Antrag der akademische Grad Diplom-Informatikerin Univ. (Dipl.-Inf. Univ.) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

Zu § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 10 APrüfO

¹Die Regelstudienzeit im Diplom-Studiengang beträgt neun Fachsemester einschließlich Anfertigung der Diplomarbeit. ²Sie gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein fünf Semester umfassendes Hauptstudium. ³Der Höchstumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 158 Semesterwochenstunden.

§ 3

Prüfungsausschuss

Zu § 5 APrüfO

- (1) ¹Der Fachbereichsrat der Fakultät für Angewandte Informatik wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 4 Prüfer

Zu § 5 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 6 APrüfO

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer.
- (2) Bei allen Prüfungsleistungen können neben den Professoren nach den Maßgaben der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte als Prüfer tätig sein, wenn sie vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Zu § 4 APrüfO

- (1) ¹Hat ein Student die Abschlussprüfung im Studiengang Informatik oder Wirtschaftsinformatik an einer deutschen Fachhochschule vor nicht mehr als zwei Jahren mit dem Gesamtprädikat "sehr gut" abgelegt, so wird ihm auf Antrag die Diplomvorprüfung teilweise erlassen. ²Hat er Wirtschaftsinformatik studiert, so muss er als Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre wählen.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ³Für die Anrechnung von einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Grund- und Hauptstudiums ist der Prüfungsausschuss zuständig. ⁴Er legt insbesondere eine Mindestquote von an der Universität Augsburg zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Studienabschnitte fest. ⁵Dabei können auch unbenotete Leistungen anerkannt werden.
- (3) Der Diplom-Studiengang Informatik und die Bachelor-Studiengänge Informatik und Informativswirtschaft sowie Informatik und Multimedia gelten im Grundstudium als gleich.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsmodule; Zeitpunkt, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen

Zu § 11 und § 12 APrüfO

- (1) ¹Ein Prüfungsmodul ist eine Lehreinheit, die aufgrund mindestens einer Prüfungsleistung oder sonstigen überprüfbarer Leistung als absolviert bestätigt wird. ²In der Regel erstreckt sich die Lehreinheit über ein Semester und besteht aus einer Lehrveranstaltung mit oder ohne begleitende Übungen oder der betreuten Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung. ³Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, und zwar etwa in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, sonstigen Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Diplom- oder Projektarbeit, Hausarbeiten). ⁴Die genauen Anforderungen für das Bestehen eines Prüfungsmoduls werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ⁵Ein Modul kann sich zur vollständigen Abwicklung der zugehörigen Prüfungen auch bis zum Anfang des Folgesemesters erstrecken. ⁶Die Fristen der §§ 11, 12 und 17 dürfen nicht überschritten werden.

- (2) Jeder Student hat zielgerichtet zu studieren, an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Prüfungsmodulen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich nach einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (3) Der Prüfer bestimmt die im jeweiligen Prüfungsmodul zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) ¹Erscheint ein Student verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsmodule wird durch Aushang bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (6) ¹Die Studenten sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis eines Prüfungsmoduls hat der Student sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gem. §§ 11, 12 und 17 gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (7) ¹Überschreitet ein Student eine Prüfungsfrist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (8) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Zu § 12 APrüfO

- (1) ¹Bei einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft werden. ²Je Student beträgt die Prüfungszeit in der Regel etwa zwanzig Minuten, bei Einzelprüfungen etwa dreißig Minuten.
- (2) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht.

§ 8
Leistungspunkte und Noten

Zu § 15 APrüfO

- (1) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte für ein Prüfungsmodul der Informatik errechnen sich in der Regel aus den Semesterwochenstunden der jeweiligen Veranstaltung gemäß folgendem Schema: Eine Vorlesungsstunde zählt 2 LP, eine begleitende Übungs- oder Praktikumsstunde 0.5 LP, eine Seminarstunde 2 LP und ein eigenständiges sechsstündiges Praktikum insgesamt 8 LP. ³In den Anwendungsfächern wird das Schema, welches den Zusammenhang zwischen SWS und Leistungspunkten darstellt, von den Prüfern des Anwendungsfachs festgelegt. ⁴Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. ⁵Die einem Prüfungsmodul zugeordnete LP-Anzahl muss in jedem Fall ganzzahlig sein.
- (2) Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt in der Regel die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Soweit in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist, werden Prüfungsmodule benotet; weitere Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. ²Ein benotetes Prüfungsmodul ist bestanden, wenn es mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde, sofern in der vorliegenden Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist. ³Für bestandene Prüfungsmodule werden unabhängig von der Note des Prüfungsmoduls (Modulnote) Leistungspunkte gem. § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 vergeben.
- (4) ¹Bestandene Prüfungsmodule können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene Prüfungsmodule können im Rahmen der Fristen gemäß §§ 11, 12 und 17 beliebig oft wiederholt werden.
- (5) ¹Leistungspunkte des Grundstudiums gemäß § 11 Abs. 2 können ausschließlich für die Diplomvorprüfung erbracht werden. ²Leistungspunkte des Hauptstudiums gemäß § 16 können ausschließlich für die Diplomprüfung erbracht werden.
- (6) Unbenotete Prüfungsmodule werden bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten nicht berücksichtigt.
- (7) ¹Sofern ein Student mehr Leistungspunkte erbracht hat, als erforderlich sind, gilt folgendes:
 1. Pflichtanforderungen müssen voll erfüllt werden; insbesondere müssen Pflichtmodule bestanden und voll eingebracht werden.
 2. Ansonsten werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte zur Berechnung der Note dieses Studienabschnitts nur die jeweils am besten bewerteten Prüfungsmodule herangezogen.
 3. Zur Erfüllung eines Leistungspunktesoll kann es notwendig bzw. möglich sein, die LP eines Prüfungsmoduls nur anteilig einzubringen. In diesem Fall wird die Note mit der Anzahl der eingebrachten LP gewichtet; die nicht eingebrachten LP verfallen.

²Nach der Beantragung des Diplomzeugnisses können keine weiteren Leistungspunkte mehr erbracht werden.
- (8) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist bei einem Prüfungsmodul der Zeitpunkt der Abgabe bzw. bei einer mündlichen Prüfung deren Ende maßgeblich. ²Leistungspunkte gelten zu diesem Zeitpunkt als erbracht, wenn das Prüfungsmodul bestanden wurde. ³Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

- (9) Werden in einem Anwendungsfach keine Leistungspunkte oder Noten vergeben, so bestimmt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den für das Anwendungsfach Verantwortlichen, in welcher Form die im Anwendungsfach erbrachten Leistungen eingebracht und benotet werden.

II.

Diplomvorprüfung

§ 9

Ziel der Diplomvorprüfung

Zu § 14 Abs. 1 APrüfO

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die Grundlagen des Studienganges Informatik angeeignet hat und über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.

§ 10

Zulassung zu den Prüfungen

Zu § 14 Abs. 4 APrüfO

¹Jeder für den Diplom-Studiengang Informatik immatrikulierte Student ist zur Diplomvorprüfung und grundsätzlich zu ihren Prüfungsmodulen zugelassen. ²Für jedes Prüfungsmodul kann der Prüfer genauere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

§ 11

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

Zu § 14 APrüfO

(1) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus folgenden drei Prüfungsbereichen:

- Praktische Informatik,
- Theoretische Grundlagen,
- Anwendungsfach.

²Als Anwendungsfächer sind insbesondere zugelassen:

- Mathematik,
- Geographie,
- Physik,
- Philosophie,
- Betriebswirtschaftslehre.

- (2) a) ¹Für das Erlangen von Leistungspunkten (LP) sind studienbegleitende Einzelprüfungen (Prüfungsmodule) in den in § 11 Abs. 1 genannten Prüfungsbereichen unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 6 gemäß den nachfolgenden Tabellen und Erläuterungen zu erbringen. ²In der Summe aller Bereiche sind dabei 110 Leistungspunkte (ggf. gemäß Spalte 3 der folgenden Tabellen) zu erbringen.

Praktische Informatik:		LP:	nötige LP:	SWS (nötige SWS):
	Informatik I	8+1	9	4+2
	Informatik II	8+1	9	4+2
	Informatik III	8+1	9	4+2
	Systemnahe Informatik	8+1	9	4+2
	Softwarepraktikum	10	10	6
Summe:		46	46	30
Theoretische Grundlagen:				
	Einführung in die Theoretische Informatik	8+1	9	4+2
	Logik für Informatiker	4+1	5	2+2
	Analysis I	8+2	insgesamt 10	4+2
	Analysis II	8+2		4+2
	Lineare Algebra I	8+2	10	4+2
Summe:		44	34	28 (22)
Gesamtsumme:		90	80	58 (52)

³Dabei können Studenten, die nicht das Anwendungsfach Mathematik haben, die Veranstaltungen Lineare Algebra I und Analysis I durch die Veranstaltungen Mathematik für Informatiker I und II (je 10 LP) ersetzen.

- b) ¹Bei Wahl des Anwendungsfachs Mathematik sind außer den für die LP im obigen Bereich Theoretische Grundlagen nötigen Vorlesungen drei weitere Vorlesungen aus folgender Auswahl zu hören:

- Lineare Algebra II
- Analysis II (soweit dieses Modul nicht in die Diplom-Vorprüfung eingebracht werden konnte)
- Analysis III
- Numerik I
- Wahrscheinlichkeitstheorie
- Optimierungsmethoden I

²Daraus müssen 30 LP eingebracht werden.

- c) Bei Wahl des Anwendungsfachs Geographie im Diplom-Studiengang sind folgende Prüfungsmodule verpflichtend.

Geographie:		LP:	nötige LP	SWS:
	1 Vorlesung mit Proseminar in Sozial- und Wirtschaftsgeographie	6	insgesamt 30	3
	1 Vorlesung mit Mittelseminar in Sozial- und Wirtschaftsgeographie	6		3
	2 Proseminare in Physischer Geographie	12		4
	1 Topographische Kartenübung	2		2
	1 Geländepraktikum	2		4
	2 Exkursionstage in Sozial- und Wirtschaftsgeographie	1		1
	2 Exkursionstage in Physischer Geographie	1		1
Summe:		30		30

d) ¹Bei Wahl des Anwendungsfachs Physik im Diplom-Studiengang sind folgende Prüfungsmodulare verpflichtend.

- Physik I (10 LP)
- Physik II (10 LP)
- Physikalisches Praktikum für Anfänger (im Umfang von einem Semester bzw. insgesamt 8 SWS) oder Theoretische Physik I oder II (je 10 LP)

²Damit sind 30 Leistungspunkte erbracht.

e) ¹Das Grundstudium des Anwendungsfachs Philosophie besteht aus Vorlesungen (V), Proseminaren (PS) und Seminaren (S) im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden:

- Einführung in die Logik / Sprachphilosophie (2 V oder 2 PS mit unbenotetem Schein = 4 LP)
- Wissenschaftstheorie (2 V, 2 PS = 10 LP)
- Erkenntnistheorie / Kognitionswissenschaften (2 V, 2 PS = 10 LP)
- Philosophiegeschichte (2 PS = 6 LP)

²Ein benoteter Schein erbringt 2 LP je SWS Vorlesung und 3 LP je SWS Proseminar.

³Ein unbenoteter Schein erbringt 2 LP je SWS Proseminar.

⁴Mit Erfüllung dieser Verpflichtungen sind 30 LP erbracht.

f) ¹Bei Wahl des Anwendungsfachs Betriebswirtschaftslehre sind 30 LP aus folgenden Bereichen zu erbringen:

Pflichtbereich 1. Betriebswirtschaftslehre A – C

Pflichtbereich 2. Informationswirtschaft A – C

Bereich 3. Wahlpflichtfächer A – B

²Im Bereich 3 kann der Student Veranstaltungen nach Wahl aus einem Katalog belegen, der von den Prüfern im Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre festgelegt wird.

(3) Ist die Diplomvorprüfung nicht innerhalb der ersten fünf Fachsemester im Sinne von § 12 Abs. 1 bestanden, so gilt sie als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

§ 12

Ergebnis der Diplomvorprüfung

Zu § 14 Abs. 7, § 16 Abs. 3 APrüfO

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfungsbereiche bestanden sind, d.h. wenn alle gemäß § 11 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte der Einzelprüfungen erbracht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den in § 11 Abs. 2 genannten erforderlichen Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsmodule. ²Dabei bleibt das Softwarepraktikum unbenotet und geht nicht in die Notenbildung ein.
- (3) ¹Wurde die Diplomvorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 erstmalig abgelegt und nicht bestanden, so müssen die fehlenden Leistungen innerhalb von zwei Semestern erbracht werden. ²Andernfalls ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 - 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

§ 13

Abschluss der Diplomvorprüfung

Zu § 17 APrüfO

¹Nach gemäß § 12 Abs. 1 bestandener Diplomvorprüfung ist auf Antrag des Studenten ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen, das die eingebrachten Prüfungsmodule, die Modulnoten und die Gesamtnote enthält. ²Ausstellungsdatum ist das Datum der letzten Prüfungsleistung.

III.

Diplomprüfung

§ 14

Ziel der Prüfung

Zu § 2 Abs. 2 APrüfO

¹Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Informatikstudiums. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das für seine künftige Tätigkeit notwendige gründliche Fachwissen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten und die Verbindung zwischen den Fächern seines Studiums zu erkennen.

§ 15
Zulassung zur Diplomprüfung

Zu § 3, § 8 Abs. 1 APrüfO

- (1) ¹Mit bestandener Diplomvorprüfung gilt jeder immatrikulierte Student als zur Diplomprüfung und grundsätzlich zu ihren Prüfungsmodulen zugelassen. ²Für jedes Prüfungsmodul kann der Prüfer genauere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.
- (2) ¹Der Student kann bereits während des Grundstudiums Leistungspunkte des Hauptstudiums erwerben. ²Studenten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, gelten als vorläufig zur Diplomprüfung zugelassen. ³Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Abs. 4 und 5.
- (3) Im Rahmen der vorläufigen Zulassung erbrachte Leistungen werden bis zum endgültigen Bestehen der Diplomvorprüfung nicht bescheinigt.
- (4) Mit Bestehen der Diplomvorprüfung gilt der Student als endgültig zur Diplomprüfung zugelassen und die bereits vorab für die Diplomprüfung erworbenen Leistungspunkte werden in das Hauptstudium übernommen.
- (5) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, verfallen die für das Hauptstudium erbrachten Leistungspunkte und gelten als nicht erbracht.

§ 16
Gliederung der Diplomprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

Zu § 15 APrüfO

- (1) ¹Für das Bestehen der Diplomprüfung sind Prüfungsleistungen insbesondere in den nachfolgenden Prüfungsbereichen zu erbringen:
 1. Softwaretechnik und Programmiersprachen
 2. Datenbanken und Informationssysteme
 3. Rechnerkommunikation und systemnahe Informatik
 4. Theoretische Informatik
 5. Multimediale Informationsverarbeitung
 6. Anwendungsfach

²Die Zuordnung der Prüfungsmodule zu den Prüfungsbereichen regelt der Prüfungsausschuss, der insbesondere vor Beginn der jeweiligen Veranstaltungen eine Bekanntmachung der Zuordnung veranlasst. ³Veranstaltungen aus den Bereichen 1 bis 5 sind Informatikveranstaltungen. ⁴Es können auch Prüfungsleistungen aus Informatikveranstaltungen eingebracht werden, die keinem der Bereiche 1 bis 5 zugeordnet sind; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Ferner ist die Teilnahme an einem mindestens zweimonatigen Betriebspraktikum (insbesondere in Industrie, Wirtschaft, Verwaltung) nachzuweisen; hierfür werden keine Leistungspunkte vergeben. ⁶Insgesamt sind 160 Leistungspunkte einzubringen, davon 30 für die Diplomarbeit.
- (2) ¹Aus Veranstaltungen der Informatik sind 110 LP einzubringen. ²Aus den in Abs. 1 Satz 1 genannten Prüfungsbereichen müssen der Bereich Theoretische Informatik sowie zwei weitere Bereiche mit jeweils 18 LP abgedeckt werden. ³Die restlichen 56 LP sind aus einem fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich zu erbringen, wobei ein Seminar mit 4 LP eingebracht werden muss.

- (3) ¹Zum Bestehen der Diplomprüfung müssen mindestens die gemäß Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte erbracht werden. ²Für die Bereiche 1 bis 5 von Abs. 1 werden keine gesonderten Durchschnittsnoten ermittelt und ausgewiesen.
- (4) Leistungspunkte eines bestandenen Prüfungsmoduls können im Rahmen der Diplomprüfung nur einmal eingebracht werden.
- (5) Im Anwendungsfach sind 20 LP einzubringen.
- (a) ¹Bei Wahl des Anwendungsfachs Mathematik sind 20 LP aus mindestens zwei der folgenden vier Gruppen einzubringen:
- Numerik
 - Stochastik
 - Optimierung/Operations Research
 - Reine Mathematik (außer Lineare Algebra I und II, Analysis I – III)
- ²Dabei dürfen diese nicht aus Vorlesungen stammen, die bereits gemäß §11 Abs. 2 in die Diplomvorprüfung eingebracht wurden.
- (b) Bei Wahl des Anwendungsfachs Geographie im Diplom-Studiengang sind folgende Prüfungsmodule verpflichtend.

Geographie:		LP:	nötige LP	SWS:
	1 Hauptseminar zur Angewandten Geographie	6	insgesamt 20	2
	1 Thematische Kartenübung	2		2
	1 Übung zu Geographischen Informationssystemen	2		2
	1 Projektstudium oder 1 Ökologieseminar	4		2
	1 Große Exkursion mit Vorbereitungsübung	6		6
Summe:		20	20	14

- (c) Bei Wahl des Anwendungsfachs Physik im Diplom-Studiengang muss eine der folgenden Varianten gewählt werden:
- Theoretische Physik III und Festkörperphysik I (je 10 LP)
 - Struktur der Materie I und II (je 10 LP)
 - Theoretische Physik III und entweder Theoretische Physik IV oder eine theoretische Spezialvorlesung (4 V + 2 Ü)(je 10 LP)
- (d) ¹Das Hauptstudium des Anwendungsfachs Philosophie besteht aus Vorlesungen (V), Proseminaren (PS) und Seminaren (S) im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden:
- Philosophie und Geschichte der Informatik (2 V, oder 2 S mit unbenotetem Schein = 4 LP)
 - Logik / Sprachphilosophie (6 LP aus 2 V+2 S)
 - Erkenntnistheorie / Kognitionswissenschaften (6 LP aus 2 V+ 2 S)
 - Ethik / Praktische Philosophie (2 S = 4 LP)

²Ein benoteter Schein erbringt 2 LP je SWS Vorlesung und 3 LP je SWS Seminar. ³Ein unbenoteter Schein erbringt 2 LP je SWS Seminar. ⁴Mit Erfüllung dieser Verpflichtungen sind 20 LP erbracht.

- (e) ¹Für das Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre bestimmen die Prüfer für dieses Anwendungsfach die zu bestehenden Pflichtmodule. ²Damit für die Studenten die Planbarkeit ihres Studiums gegeben ist, werden die Prüfungsmodule zu Beginn des Hauptstudiums von den Prüfern bekannt gemacht. ³Des Weiteren wird ein Katalog von Prüfungsmodulen bestimmt, aus dem die noch verbleibenden LP für das Anwendungsfach erbracht werden können. ⁴Dieser Wahlpflichtkatalog muss ausreichend viele Prüfungsmodule zur Erbringung der durch den Pflichtteil nicht abgedeckten LP enthalten und muss mindestens jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt sein. ⁵Prüfungsmodule, die zum Zeitpunkt des Bestehens Teil des Pflicht- bzw. Wahlpflichtkataloges waren, können auch dann entsprechend eingebracht werden, wenn sich diese nicht mehr im jeweiligen Katalog befinden. ⁶Alle Prüfungsmodule des Pflichtteils sind zu bestehen. ⁷Aus dem Wahlpflichtteil können nur diejenigen Prüfungsmodule eingebracht werden, die auch bestanden wurden.

§ 17

Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung

Zu § 13, § 15 APrüfO

- (1) Das Vorziehen von Prüfungsmodulen der Diplomprüfung in das Grundstudium richtet sich nach § 15 Abs. 2 bis 5.
- (2) ¹Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 14 Fachsemestern die Diplomarbeit nicht bestanden ist, die gem. § 16 Abs. 2, 3 und 6 verlangten 130 Leistungspunkte nicht erbracht sind oder das Betriebspraktikum gem. § 16 Abs. 1 nicht absolviert wurde. ²Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 - 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

§ 18

Diplomarbeit

Zu § 13 APrüfO

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist Bestandteil der Diplomprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Prüfer im Fach Informatik gemäß § 7 APrüfO ausgegeben werden.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf in der Regel sechs Monate nicht übersteigen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um höchstens drei Monate verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ³Nicht rechtzeitig eingereichte Diplomarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19
Bewertung der Diplomarbeit

Zu § 13 APrüfO

- (1) Die Diplomarbeit wird durch den Betreuer, der sie ausgegeben hat, als Erstgutachter und durch einen zweiten, vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüfer als Zweitgutachter bewertet.
- (2) ¹Die Bewertung soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen. ²Die Arbeit ist bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des auf die Abgabe folgenden Semesters zu bewerten.
- (3) ¹Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern mit jeweils 4.0 oder besser benotet worden ist. ²Im Erfolgsfalle wird die Diplomarbeit mit 30 Leistungspunkten bewertet; die Endnote der Diplomarbeit berechnet sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten.

§ 20
Ergebnis der Diplomprüfung

Zu § 16 APrüfO

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle gem. § 16 Abs. 2, 3 und 6 erforderlichen Leistungspunkte unter Wahrung der Vorschriften der § 6 und § 17 erbracht sind, die Diplomarbeit bestanden und das Betriebspraktikum gem. § 16 Abs. 1 absolviert ist.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung berechnet sich zu drei Vierteln aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gem. § 8 Abs. 6 gewichteten Modulnoten und zu einem Viertel aus der Diplomarbeitsnote.

§ 21
Abschluss der Diplomprüfung

- (1) ¹Nach bestandener Diplomprüfung wird auf Antrag des Studenten ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Ausstellungsdatum ist das Datum der letzten Prüfungsleistung. ³Im Zeugnis sind die Gesamtnote, die eingebrachten Prüfungsmodule, die Modulnoten sowie Thema, Prüfer und Note der Diplomarbeit gesondert aufzuführen; die erfolgreiche Teilnahme am Betriebspraktikum ist zu bestätigen.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Informatiker Univ. beziehungsweise Diplom-Informatikerin Univ. beurkundet wird. ²Das Diplom enthält keine Noten; es trägt das Datum des Zeugnisses. ³Es ist vom Dekan der Fakultät für Angewandte Informatik zu unterzeichnen und mit dem Siegel dieser Fakultät zu versehen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsregelung und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) ¹Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ihr Studium begonnen, aber ihre Diplom-Vorprüfung noch nicht absolviert haben, führen ihr Grundstudium nach der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Angewandte Informatik und den Bachelor-Studiengang Informatik und Electronic Commerce an der Universität Augsburg vom 24. April 2001 (KWMBI II 2002 S. 428), geändert durch Satzung vom 22. Januar 2002 (KWMBI II 2003 S. 230), zu Ende. ²Das Hauptstudium verläuft nach den Vorgaben der vorliegenden Prüfungsordnung. ³Bereits erbrachte Leistungen aus dem Hauptstudium werden anerkannt.
- (3) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, führen ihr Hauptstudium und die damit angestrebte Diplom-Prüfung gemäß der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Angewandte Informatik und den Bachelor-Studiengang Informatik und Electronic Commerce an der Universität Augsburg vom 24. April 2001 (KWMBI II 2002 S. 428), geändert durch Satzung vom 22. Januar 2002 (KWMBI II 2003 S. 230), zu Ende.
- (4) Studenten, die sich zum Wintersemester 2004/2005 für den Diplom-Studiengang Informatik an der Universität Augsburg einschreiben, studieren nach der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (5) Die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Angewandte Informatik und den Bachelor-Studiengang Informatik und Electronic Commerce vom 24. April 2001 (KWMBI II 2002 S. 428), geändert durch Satzung vom 22. Januar 2002 (KWMBI II 2003 S. 230), tritt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 23. Juni 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23. August 2004, Az. X/4-5e69eIX-10b/28 716.

Augsburg, den 2. September 2004
I. V.

gez.

(Prof. Dr. Thomas M. Scheerer)
- Prorektor -

Die Satzung wurde am 2. September 2004 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. September 2004 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. September 2004.